

Bericht

**des Ausschusses für Bauen und Naturschutz
betreffend die Genehmigung einer Mehrjahresverpflichtung samt Haftung betreffend das
INTERREG Projekt „Malliance - Maltsch Allianz für
ein gemeinsames Flusserbe“**

[L-2024-165998/2-XXIX,
miterledigt [Beilage 826/2024](#)]

Die Europäische Union unterstützt die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten durch INTERREG-Programme. Ziel ist es, gemeinsame Lebens-, Natur- und Wirtschaftsräume zu schaffen und die Grenzregionen nachhaltig zu stärken.

Beginnend mit dem Jahr 2025 soll ein neues Kooperationsprojekt zwischen Österreich und Tschechien im Gebiet der Oberen Maltsch starten. Das übergeordnete Projektziel ist eine Allianz um das gemeinsame Naturerbe in diesem Gebiet weiter zu entwickeln. Dafür sind einerseits praktische Lösungen zur Verbesserung der Lebensräume und der Populationen geschützter Arten vorgesehen. Andererseits soll an der Verbesserung der Kooperation der unterschiedlichsten Stakeholder der Region gearbeitet werden. Die Gesamtkosten für den oberösterreichischen Projektteil der Umsetzungsmaßnahmen werden sich auf ca. 200.000 € belaufen, die aus dem Ansatz 1/520508/... „Natura2000“ vorfinanziert werden sollen. Eine Ehrenerklärung, die dem Förderantrag beizuschließen ist, enthält eine Erklärung zur Finanzierungszusicherung: „*die durch mich vertretene Organisation über ausreichende Finanzmittel für die Durchführung des Projektteiles, für das ich als Begünstigte/r eine Förderung beantrage, verfügt*“. Die Projektdauer wird vier Jahre betragen. Bei Mehrjahresverpflichtungen sieht § 21 Abs. 4 der Haushaltsoordnung des Landes Oberösterreich eine Genehmigung durch den Landtag vor. Eine Förderquote von 80 % aus den Mitteln des INTERREG-Programmes VI-A Österreich-Tschechien 2021-2027 ist zu erwarten.

Dem Förderprojekt liegt eine Partnerschaftsvereinbarung zwischen dem Lead-Partner und den Projektpartnern im Programm INTERREG Österreich-Tschechien 2021-2027 zugrunde. Diese sieht unter § 4 die „*Haftung bei Nichteinhaltung der Pflichten: 1. Jede Projektpartnerorganisation trägt gegenüber den anderen PartnerInnen Verantwortung und leistet Schadenersatz für Verbindlichkeiten, Schäden und Kosten, die auf Grund einer Nichteinhaltung seiner in dieser Vereinbarung bzw. im Vertrag festgelegten Verpflichtungen entstehen.*“ sowie unter § 4a die „*Verantwortung im Fall einer Rückzahlung der Förderung: Jene Projektpartnerorganisation, die ihre Verpflichtungen verletzt, ungeachtet des vorherigen Paragraphs, ist alleinig für die Rückzahlung der schon ausgezahlten Mittel verantwortlich, sofern die Verwaltungsbehörde des Programms INTERREG Österreich-Tschechien 2021-2027 gemäß den Festlegungen des Vertrags eine Rückzahlung der schon ausgezahlten Mittel wegen Nichteinhaltung der Regeln und Nichteinhaltung der Verpflichtungen, die aus dem Vertrag hervorgehen, veranlasst hat.*“ vor.

Nach Art. 55 Abs. 5 Z 2 Oö. Landes-Verfassungsgesetz kann der Oö. Landtag die Oö. Landesregierung ermächtigen, im unbedingt erforderlichen Ausmaß innerhalb der von ihm bestimmten Schranken Haftungen zu übernehmen und für die Erfüllung der hieraus dem Land obliegenden Verpflichtungen vorzusorgen.

Der Ausschuss für Bauen und Naturschutz beantragt, der Oö. Landtag möge die aus dem beabsichtigten Abschluss der Partnerschaftsvereinbarung zwischen dem Lead-Partner und Projektpartnern im Programm INTERREG Österreich-Tschechien 2021-2027 sowie der Ehrenerklärung der österreichischen Projektpartnerorganisation sich ergebende finanzielle Mehrjahresverpflichtung in der Höhe von maximal 200.000 € für den oberösterreichischen Projektteil und der angeführten Haftungsbedingungen im Ausmaß der Gesamtprojektkosten in der Höhe von bis zu maximal 613.000 € der diesem Antrag vorangestellten Begründung genehmigen.

Linz, am 29. Mai 2024

KommR Ing. Herwig Mahr
Obmann

ÖkR Ing. Franz Graf
Berichterstatter